

## Sicherstellung eines Rufbereitschaftsdienstes im Jugendamt außerhalb der offiziellen Dienstzeiten

- I. Fraglich ist, ob das Jugendamt unmittelbar und selbst entscheiden muss (und damit jederzeit erreichbar sein muss) oder ob das JA außerhalb der Dienstzeiten diese Aufgabe auf andere Institutionen übertragen kann.

A. In Betracht käme eine Übertragung auf die Polizeibehörde:

a. Dafür spricht

1. Die Situation an sich. In den meisten Fällen handelt es sich um eine Gefährdungssituation, die grds. die Zuständigkeit der Polizeibehörde begründet (Vgl. § 1 I 1 PolG NRW) und sie in ihrem klassischen Aufgabenbereich der Gefahrenabwehr betrifft.
2. Die Polizei ist Rund-um-die-Uhr im Einsatz.
3. Als Verwaltungsbehörde ist sie berechtigt die notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen (§ 8 I 1 PolG NRW), um die konkrete Gefahr (von den Kindern) abzuwenden.

b. Dagegen spricht

1. Der Wortlaut von § 42 I 1 SGB VIII „Das **Jugendamt** ist berechtigt und **verpflichtet**, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen“.
2. Die Gesetzessystematik. § 42 SGB VIII ist lex specialis zu dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht. Der Gesetzgeber schafft also bewusst eine Norm zur Befugnis der Gefahrenabwehr außerhalb des Polizeirechts und legt sie in die Fachkompetenz des Jugendamtes.

Dies erscheint aus zwei Gesichtspunkten sinnvoll

- a. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen befinden sich emotional in einer schwierigen Lage. Sie werden (möglicherweise) von ihren Eltern und ihrer gewohnten häuslichen Umgebung getrennt, wodurch psychische Probleme hervorgerufen werden können. Daher scheint es in dieser Konfliktsituation geboten, dass entsprechendes Fachpersonal vor Ort ist.
- b. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bei Inobhutnahmen (§§ 8a, 42 II SGB VIII) sieht eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind bzw. den Jugendlichen vor. „Gerade für die Einschätzung der Gefährdungslage eines Kinder ist die fachliche Expertise des Jugendamtes und auch das Hintergrundwissen notwendig. Schließlich gibt es oft Fälle, in denen es nicht nur um offensive blanke Gewalt geht, sondern in denen Kinder ggf. "nur" mittelbar von Gewalt betroffen sind.“ so Herr Oehlmann-Austermann vom LWL.

Weiterhin sieht das Gesetz vor, dass “unmittelbar” die Situation mit den betroffenen geklärt wird, die zur Inobhutnahme geführt hat und Möglichkeiten der Unterstützung aufgezeigt werden.

Diese Aufgaben können wohl kaum von dem diensthabenden Polizisten erledigt bzw. verlangt werden.

Zwischenergebnis: Das JA kann die Entscheidungskompetenz **nicht an die Polizeibehörde mangels Fachkompetenz** übertragen.

B. Daher käme eine Übertragung auf einen Träger der freien Jugendhilfe in Betracht

a. Dafür spricht

1. Die Fachkompetenz

b. Dagegen spricht

1. die herrschende Meinung lehnt die sog. Verwaltungsrechtl. "Beleihung" von freien Trägern mit der Begründung ab, die Beleihung sei ein Widerspruch zur Freien Trägerschaft, da eine Beleihung einer Eingliederung in die öffentliche Verwaltung gleichkomme.

Mangels Beleihung besteht **keine Befugnis zum formellen Verwaltungshandeln.**

2. **§ 76 I SGB VIII nimmt solche Aufgaben von der Übertragbarkeit aus, die staatl. Kontroll- und Eingriffsbefugnisse umfassen.** Dies ist auch vertretbar, da die Inobhutnahme einen Eingriff in das Elternrecht gem. Art. 6 II GG darstellt und es mithin nicht akzeptabel ist, dass ein freier Träger Grundrechtseingriffe vornehmen kann. Weiterhin würden die Grenzen zwischen staatlichen und nicht staatlichen Institutionen aufgebrochen werden, was zu Interessenskollisionen seitens der freien Träger führen kann.

3. Art. 6 II GG verankert ein *staatliches* Wächteramt.

4. Die Kosten der freien Träger müssten von dem Jugendamt getragen werden, da der öffentliche Träger für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlich bleibt, auch wenn er die Ausführung der Aufgabe überträgt.

Zwischenergebnis: Das JA **darf die Entscheidungskompetenz aus materiellrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht** auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen.

Endergebnis zu I:

**Das Jugendamt ist verpflichtet seine Aufgaben auch nach Dienstschluss selbst und unmittelbar wahrzunehmen<sup>1</sup>.** Daher sollte ein Rufbereitschaftsdienst eingerichtet werden.

II. Zuständigkeit und Handlungskompetenz innerhalb des Jugendamts

**Allgemein gilt: Der Schutzauftrag muss durch das Jugendamt, in seiner Funktion als Fachstelle, wahrgenommen werden.**

Die Zuständigkeit innerhalb des Fachbereichs richtet sich nach dem **Fachkräftegebot** gem. § 72 I SGB VIII:

*„Personen, die sich ihrer Persönlichkeit nach eignen, der Aufgabe entsprechend ausgebildet sind [= Fachkraft] oder besondere Erfahrung in der sozialen Arbeit haben.“*

---

<sup>1</sup> Allerdings, so im Ergebnis die Stellungnahme des DIJuF vom 11.01.2012, ist es zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII **nicht notwendig, dass mehrere Fachkräfte eine Risikobeurteilung außerhalb der Dienstzeiten vornehmen**, da sie eine Methode der Reflexion sei und somit keine Voraussetzung dafür sei, schützend Tätig zu werden. Der geeignete Zeitpunkt zur Teambesprechung richte sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

Eine Fachkraft in diesem Bereich ist laut Gesetzgeber (BDrucks. 11/ 5948 vom 1.12.1989)

- u.a. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Sonder-, Heil- oder Sonderschulpädagogen, Erzieher
- Aber: keine Verwaltungsangestellte! In der Begründung zum Gesetz werden nur Berufsgruppen mit pädagogisch-medizinischem Hintergrund aufgezählt

Fraglich ist weiterhin, welche Qualifikation an die Personen (darüber hinaus) gestellt werden, die Aufgaben nach §§ 8a bzw. 42 SGB VIII wahrnehmen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfiehlt

- „Personen mit qual. Psychologischen, sozialpädagogische, sozialarbeiterische und sozialtherapeutische Kenntnissen und Fähigkeiten.“
- „Kompetenzen auf dem Gebiet der Krisenintervention und des Krisenmanagements, ergebnisorientierter klientenzentrierter Gesprächsführung“
- Beherrschung von Deeskalationstechniken
- Hohe psychische Belastbarkeit, sowie Reflexions- und Supervisionsbereit

Sauter (in „Kinder- und Jugendhilfe von A bis Z“) fordert für eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ folgende Kompetenzen

- nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung mit traumatisierten Kindern und Familien
- Kooperationsfähigkeit
- Psychische Belastbarkeit

Die letztlich hohen Anforderungen resultieren aus der hohen Eingriffsintensität!

**ABER: Es gibt keine Vorschrift die regelt, wer die Aufgabe wahrnehmen darf bzw. welche konkrete Qualifikation diese Person haben muss.**

Das liegt im Ermessen der Jugendämter.

Endergebnis zu II:

Aus dem Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII ergibt sich, dass die Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Fachkräfte (Alt. 1) oder Personen mit besonderer Erfahrung (Alt. 2) einzusetzen hat.

Dabei liegt es im Ermessen des Jugendamtes, welche Person damit betraut wird Entscheidungen im Bereich der §§ 8a bzw. 42 SGB VIII zu treffen<sup>2</sup>.

Es ist ersichtlich, dass diese Person in besonderer Weise dazu befähigt sein muss diese Aufgabe wahrzunehmen. Es herrscht jedoch keine Einigkeit darüber ob und welche zusätzlichen Qualifikationen nötig sind, die dazu berechtigten solche Entscheidungen zu treffen.

---

<sup>2</sup> Grds. kann die Person über § 72 I Alt. 2 SGB VIII „gerechtfertigt“ werden, und zwar über ihre besondere (!) Erfahrung in der sozialen Arbeit, die fehlende Ausbildung kompensiert

**Quellen:**

Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 12. Jan. 2012

Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht vom 3. Juli 2009

Kinder- und Jugendhilferecht von A- Z, Hrsg. AGJ, 2008

Kolhammer Kommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht, 3. Auflage

Heilmann in Mitteilungsblatt BLJA 1/2002

Schreiben und müdl. Aussage von Herrn Oehlmann- Austermann, Rechtsexperte des LWL  
vom 2. März 2012